



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.06.2020
C(2020) 4156 final

SENSITIVE* : *COMP Operations*

**Beihilfesache SA.56482 (2020/N) – Deutschland (Bund)
GAK Maßnahmengruppe 5 F „Förderung von Maßnahmen zur
Bewältigung durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im
Wald“**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die genannte Beihilferegelung keine Einwände zu erheben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 14. Februar 2020, dessen Eingang bei der Kommission am folgenden Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die oben genannte Beihilferegelung angemeldet.
- (2) Die Kommission richtete am 8. April 2020 an die deutschen Behörden ein Ersuchen um weitere Auskünfte, dem die deutschen Behörden mit Schreiben vom 8. Mai 2020, dessen Eingang am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, nachgekommen sind. Am 4. Juni 2020 übermittelten die deutschen Behörden ergänzende Informationen, die am selben Tag bei der Kommission registriert wurden.

* Handling instructions for SENSITIVE information are given at <https://europa.eu/db43PX>

Seiner Exzellenz Herrn Heiko Maas
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER REGELUNG

2.1. Titel

- (3) Gemeinschaftsaufgabe GAK Maßnahmengruppe 5 F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“.

2.2. Ziel

- (4) Mit der angemeldeten Regelung wollen die deutschen Behörden Investitionen in die Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern unterstützen, in denen es zu Extremwetterereignissen gekommen ist.

2.3. Rechtsgrundlage

- (5) Die Rechtsgrundlage bilden
- (a) der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2019 bis 2022, insbesondere
 - der Förderbereich 5 F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“,
 - die Allgemeinen Beihilferechtlichen Bestimmungen, und
 - (b) das GAK-Gesetz.

2.4. Laufzeit

- (6) Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der Mitteilung des Kommissionsbeschlusses und endet zum 31. Dezember 2023.
- (7) Die deutschen Behörden werden die Regelung bei Bedarf an die Vorschriften für staatliche Beihilfen anpassen, die nach dem Auslaufen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020¹ (im Folgenden „Rahmenregelung“) in Kraft sind.

2.5. Mittelausstattung

- (8) Insgesamt sind Mittel in Höhe von 596 000 000 EUR vorgesehen, die zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Ländermitteln finanziert werden. Die Beihilfe wird von den zuständigen Behörden der Länder gewährt.

2.6. Beihilfeempfänger

- (9) Beihilfeempfänger können alle natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein. Die Zuwendungsempfänger müssen sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

¹ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, geändert durch die im ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4, ABl. C 139 vom 20.4.2018, S. 3 und ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10 veröffentlichten Mitteilungen und durch die im ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5 veröffentlichte Berichtigung.

- (10) Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund, Länder und juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.
- (11) Die Zahl der Beihilfeempfänger wird auf etwa 260 000 geschätzt.
- (12) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35.15 der Rahmenregelung werden keine Beihilfen gewährt, es sei denn – mit Ausnahme der unter B3, B.4 und B.5 beschriebenen Maßnahmen –, die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens sind auf den durch das Ereignis entstandenen Schaden zurückzuführen.
- (13) Unternehmen, denen noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die (als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegelung) durch einen Beschluss der Kommission als mit dem Binnenmarkt für unvereinbar erklärt wurde, haben keinen Anspruch auf Beihilfe.

2.7. Beihilfeinstrument

- (14) Bei dem Beihilfeinstrument handelt es sich um einen Direktzuschuss. Den deutschen Behörden zufolge gibt es derzeit keine anderen, weniger wettbewerbsverzerrenden Beihilfeformen. Da die Produktionsdauer in der Forstwirtschaft lange ist und die Aussichten auf Einkünfte begrenzt sind, nehmen die Beihilfeempfänger erfahrungsgemäß weniger wettbewerbsverzerrende Beihilfeformen wie Zinszuschüsse nicht an.

2.8. Hintergrund

- (15) Mit der angemeldeten Regelung wollen die deutschen Behörden Unterstützung bei der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald leisten, die Erhaltung und Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems und der forstlichen Biodiversität sichern und so die Umwelt-, Schutz- und Freizeitfunktion des Waldes fördern.
- (16) Sehr hohe Temperaturen und extreme Dürre in den Sommern 2018 und 2019 haben zu erheblichen Schäden in den Wäldern geführt und deutlich gezeigt, dass der Klimawandel voranschreitet und daher Ereignisse wie Stürme, Waldbrände, Dürren und andere Extremwetterereignisse in Zukunft häufiger auftreten dürften. Aufgrund der Belastung durch die Dürre sinkt der Anteil gesunder Bäume stetig. Das zeigt sich auch daran, dass immer mehr Holz durch Insektenbefall beschädigt wird, insbesondere durch den Borkenkäfer.
- (17) Aufgrund ihrer Beschaffenheit können Maßnahmen unter der Regelung, die unter Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung angemeldet wurden, nicht den Abschnitten 2.1 und 2.7 der Rahmenregelung zugeordnet werden. Insbesondere die Verhütung der Verbreitung von Schadorganismen erfordert rasches Handeln, da Schadorganismen sich in durch Dürren oder Stürme beschädigtem Holz schnell sehr stark vermehren. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung gilt eine Beschränkung auf Verluste von mindestens 20% des forstwirtschaftlichen Potenzials. Das könnte dazu führen, dass Waldeigentümer den entstandenen Schaden erst dann beseitigen, wenn die Schwelle von 20 % aufgrund von weiterem Befall erreicht ist. Eine weitere Verbreitung von Schadorganismen hätte langfristige Auswirkungen auf den Gesamtzustand des forstlichen Ökosystems.

Für die Umsetzung des mit den Maßnahmen verfolgten Ziels, ein gesundes und klimaangepasstes forstliches Ökosystem zu erhalten oder wiederherzustellen, reicht es nicht aus, den ursprünglichen Zustand der Wälder wiederherzustellen. Vielmehr müssen neue Wälder so angelegt werden, dass sie mit den neuen Umwelt- und Klimabedingungen besser zurechtkommen als die jetzt abgängigen Waldbestände.

2.9. Beschreibung der Beihilferegelung

- (18) Die Regelung umfasst mehrere Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft, die unter die folgenden Beihilfekategorien fallen:
- Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingsbefall und Katastrophenereignissen (Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung),
 - Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor (Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung),
 - Beihilfen für spezifische forstliche Maßnahmen und Interventionen, deren Hauptziel darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung).
- (19) Die angemeldete Regelung ist nicht Teil der nationalen Rahmenregelung Deutschlands für den Zeitraum 2014-2020. Dazu erklärten die deutschen Behörden, dass die der angemeldeten Unterstützung zugrundeliegenden Ziele mit den Zielen für die Entwicklung des ländlichen Raums im Einklang stehen, da der Schutz der Wälder sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der forstlichen Ökosysteme angestrebt werden und insbesondere zur Verringerung der Treibhausgase beigetragen wird.
- (20) Die deutschen Behörden haben erläutert, dass die vorliegende Regelung den Rahmen für die Beihilfeinstrumente der Länder bildet, die für die Umsetzung der Beihilfen zuständig sind. Laut Grundgesetz fällt die Entscheidung, ob die Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum kofinanziert oder ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert werden, unter die Kompetenz der Länder. Die deutschen Behörden haben diesbezüglich zugesichert, dass bei der Durchführung der angemeldeten Beihilferegelung und der deutschen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.
- (21) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die im Rahmen dieser Regelung gewährten Beihilfen mit anderen lokalen, regionalen, nationalen oder Unionsmitteln kumuliert werden können, solange die beihilfefähigen Kosten nicht dieselben sind.
- (22) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass Beihilfen für Holzwirtschaftsbetriebe, für die wirtschaftlich rentable Holzgewinnung, die Beförderung von Holz oder die Verarbeitung von Holz oder anderem forstlichen Material zu Brennstoffen ausgeschlossen sind. Außerdem ist sichergestellt, dass keine Beihilfen für Fällmaßnahmen gewährt werden, deren Hauptzweck in der wirtschaftlich rentablen Holzgewinnung besteht, oder für

Wiederaufforstungsmaßnahmen, wenn gefällte Bäume durch gleichwertige Bäume ersetzt werden sollen.

- (23) Den deutschen Behörden zufolge sind die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb und den Handel durch die sehr kleinstrukturierte Forstwirtschaft in Deutschland auf ein Minimum begrenzt. Private Forstbetriebe besitzen dort im Durchschnitt lediglich eine Waldfläche von drei Hektar. Der durchschnittliche Beihilfebetrug beläuft sich auf 2000/2500 EUR pro Beihilfeempfänger. Mit der Regelung werden zudem nur nichtproduktive Investitionen gefördert, mit denen auf die Erhaltung und Wiederherstellung der durch Extremwetterereignisse beeinträchtigen Bewaldungsdichte abgezielt wird.
- (24) Die Arbeiten zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen dürfen erst aufgenommen werden, wenn ein Beihilfeantrag gestellt wurde. Der Beihilfeantrag umfasst die gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung erforderlichen Angaben. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass Antragsteller, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, in ihren Antrag eine Beschreibung der Situation, die ohne die beantragten Mittel entstehen würde (der kontrafaktischen Fallkonstellation), und auch die entsprechenden Nachweise aufnehmen müssen, und dass die nationalen Behörden die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen, um zu gewährleisten, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Sie haben ferner bestätigt, dass die Beihilfeshöchstintensität von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe ermittelt wird und die beihilfefähigen Kosten durch schriftliche Unterlagen zu belegen sind, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- (25) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass Beihilfen an großen Unternehmen das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen werden. Dabei werden die deutschen Behörden sicherstellen, dass der Beihilfebetrug den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition entspricht und dass die unter Randnummer 96 der Rahmenregelung erläuterte Methode zusammen mit den Beihilfeshöchstintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze herangezogen wird.
- (26) Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass zur Einhaltung der Transparenzanforderungen die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen von mehr als 500 000 EUR auf der folgenden Website veröffentlicht werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

A) Maßnahmen zur Räumung von Kalamitätsflächen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (27) Die Maßnahme unterstützt die Räumung von Kalamitätsflächen, einschließlich der Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von resultierenden Gefahren. Bei der Räumung sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt geringe Mengen an Totholz im Wald verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (z.B. Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.
- (28) Beihilfefähige Kosten: Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahme, Ausgaben für den Einsatz von Unternehmen sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger.

- (29) Beihilfeintensität: bis zu 80 % der Ausgaben.

B) Waldschutzmaßnahmen

B1 – Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (30) Die Maßnahme unterstützt die Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und anderen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes.
- (31) Beihilfefähige Kosten: Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z. B. Lockstoffen, Fallen und anderen Materialien), Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen.
- (32) Die Maßnahme muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.

B.2 – Bekämpfung von Schadorganismen auf Holz (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (33) Diese Maßnahme umfasst die Unterstützung der Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem oder unmittelbar befallsgefährdetem Holz (z. B. Sanitärhiebe, Entrinden, Rinde entsorgen, Rücken und Transport von Holz) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig herabsetzen oder beseitigen.
- (34) Beihilfefähige Kosten: Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z. B. Polterschutznetzen oder anderen für diese Zwecke zugelassenen Materialien), Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen.
- (35) Die Maßnahme muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.

B.3 – Anlage von Holzlagerplätzen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (36) Die Maßnahme umfasst Unterstützung bei der Anlage von Nass- und Trockenlagern zur Lagerung der Kalamitätshölzer. Die deutschen Behörden haben erläutert, dass aufgrund des häufigen Auftretens von Schadensereignissen große Holz Mengen vorhanden sind, die weder auf den Markt gebracht noch in den Wäldern gelagert werden können. Daher wird mit dieser Maßnahme darauf abgezielt, durch die Anlage von Holzlagerplätzen die Verbreitung von Schadorganismen von Kalamitätshölzern auf anderen Waldbestand zu verhindern.
- (37) Beihilfefähige Kosten: Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen, für die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen), für den Kauf von geeigneten Sachmitteln und die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre.

- (38) Die Maßnahme muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.

B.4 – Wiederherstellung von Waldwegen und Anlagen (Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung)

- (39) Mit der Maßnahme wird Unterstützung bei der Wiederherstellung von infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen abgedeckt.
- (40) Beihilfefähige Kosten: Ausgaben für den Kauf des dazu benötigten Baumaterials, Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung durch Unternehmer sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger.
- (41) Die deutschen Behörden haben ausgeführt, dass Waldwege der Öffentlichkeit gemäß dem Bundeswaldgesetz kostenlos zugänglich sind und somit zur Multifunktionalität der Wälder beitragen.

B5 – Prävention und Bekämpfung von Waldbränden (Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung)

- (42) Die Maßnahme umfasst die Unterstützung der Prävention und Bekämpfung von Waldbränden.
- (43) Folgende Kosten sind beihilfefähig:
- (a) Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
 - (b) die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit standortgerechten feuerhemmenden Baumarten (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger),
 - (c) Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger),
 - (d) Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger).
- (44) Die Maßnahme muss mit dem vom Land erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen und kommt nur für Waldgebiete in Betracht, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan mittel bis hoch ist.
- (45) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten, keine Beihilfen gewährt werden.

Gemeinsamkeiten der Maßnahmen unter B

- (46) Förderfähig sind die Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen.
- (47) Beihilfeintensität: bis zu 80 % der Ausgaben. Die Beihilfe für Kleinprivatwaldbesitzer (unter 20 Hektar Waldbesitz) kann bis zu 90 % der

Ausgaben² mit der Ausnahme vom Kauf von Maschinen und Geräten nach Erwägungsgrund 55 Buchstabe b ausmachen .

C) Wiederaufforstung (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (48) Unter diese Maßnahme fällt die Unterstützung der Wiederaufforstung, des Vor-, Nach- und Unterbaus sowie der Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Hierzu gehören auch der Schutz und die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Mit der Maßnahme sollen positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen.
- (49) Beihilfefähige Kosten: Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, Ausgaben für den Kauf von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut, Ausgaben für den Kauf von Sachmitteln für den Schutz der Kultur (z. B. Zaunbau) und Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern sowie Eigenleistungen der Beihilfeempfänger.
- (50) Die Maßnahmen sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten. Bei der Bestandesbegründung sollen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr hinreichender Anteil gesichert bleibt. Bei Wiederaufforstungen sind reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil bis auf begründete Ausnahmefälle bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für ausreichende Laubbaumanteile nicht förderfähig. Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden. Bei Verjüngungsmaßnahmen über einem Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75% betragen.
- (51) Beihilfeintensität: bis zu 80 % der Ausgaben. Die Beihilfen für Kleinprivatwaldbesitzer (unter 20 Hektar Waldbesitz)³ oder bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten kann bis zu 90 % der Ausgaben ausmachen.

2.10. Gemeinsamkeiten aller Maßnahmen

- (52) Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.
- (53) Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Beihilfeempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind beihilfefähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden⁴.

² Nur bis zum 31. Dezember 2022.

³ Nur bis zum 31. Dezember 2022.

⁴ Die deutschen Behörden haben ausgeführt, dass die Buchführungsergebnisse der Staatsforstverwaltung herangezogen werden, um auf dieser Grundlage eine Referenzliste mit Vergleichswerten für die verschiedenen Tätigkeiten zu erstellen.

- (54) Sachleistungen der Beihilfeempfänger sind beihilfefähig bis zu 80% des Marktwertes.
- (55) Folgende Kosten sind nicht beihilfefähig:
- (a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags;
 - (b) der Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen für Geräte, die bei der unter B.3 genannten Maßnahme für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlagen erforderlich sind);
 - (c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten; hiervon ausgenommen sind die in Erwägungsgrund 43 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen;
 - (d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Beihilfeempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind; hiervon ausgenommen sind die in Erwägungsgrund 43 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen;
 - (e) Ausgaben für kommunale Pflichtaufgaben,
 - (f) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden und
 - (g) die Mehrwertsteuer, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.

3. BEWERTUNG DER MAßNAHME

- (56) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“.
- (57) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden, ii) sie muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, iii) es muss sich um einen selektiven Vorteil handeln und iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (58) Die vorliegende Regelung ist dem Staat zuzurechnen und wird aus staatlichen Mitteln finanziert (Erwägungsgrund 8). Sie ist selektiv, da nur Unternehmen, die als Waldbesitzer tätig sind, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse für die Gewährung einer Beihilfe infrage kommen. Alle anderen Unternehmen sind ausgeschlossen. Sie verschafft somit nur bestimmten Unternehmen (Erwägungsgrund 9) einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil, indem sie deren Wettbewerbsposition am Markt stärkt. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt allein die Tatsache, dass die Wettbewerbsstellung eines Unternehmens gegenüber konkurrierenden Unternehmen durch Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils gestärkt wird, den es sonst im normalen

Geschäftsverkehr nicht erhalten hätte, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht⁵.

- (59) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt⁶. Die Beihilfeempfänger sind im Forstsektor tätig, in dem EU-weiter Handel stattfindet⁷. Der betroffene Wirtschaftssektor ist für den Wettbewerb auf EU-Ebene geöffnet und reagiert daher empfindlich auf jede Maßnahme, die in einem/mehreren Mitgliedstaat/en zugunsten der Produktion getroffen wird. Diese Beihilferegelung ist daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (60) Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind und die geplante Regelung daher eine staatliche Beihilfe darstellt.

3.1. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung des Artikels 108 Absatz 3 AEUV

- (61) Die Beihilferegelung wurde am 14 Februar 2020 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde bisher nicht umgesetzt. Deutschland ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.2. Vereinbarkeit der Beihilfe

- (62) Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, wenn sie sich auf eine der im AEUV vorgesehenen Ausnahmeregelungen stützen kann.

3.2.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (63) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (64) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

3.2.2. Anwendung der Rahmenregelung

- (65) Bei der angemeldeten Regelung sind Teil I, Teil II Abschnitt 2.1.3 „Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingsbefall und Katastrophenereignissen“, Abschnitt 2.1.6 „Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor“ und

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1980:209.

⁶ Siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1988:391.

⁷ 2018 produzierten unter den EU-Mitgliedstaaten nur Schweden und Finnland mehr Rundholz als Deutschland (mit 71,8 Mio. m³). 2018 führte Deutschland 5,4 Mio. m³ Rundholz in andere Mitgliedstaaten aus und 9,2 Mio. m³ Rundholz aus anderen Mitgliedstaaten ein (EUROSTAT: Forstdatenbank – Rundholzproduktion und Handel).

Abschnitt 2.8.1 „Beihilfen für spezifische forstliche Maßnahmen und Interventionen, deren Hauptziel darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen“ sowie Teil III der Rahmenregelung anwendbar.

3.2.2.1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

- (66) Wie aus den Erwägungsgründen 4 und 15 hervorgeht, wird mit der angemeldeten Regelung darauf abgezielt, Unterstützung bei der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald zu leisten, die Erhaltung und Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems und der forstlichen Biodiversität zu sichern und so die Umwelt-, Schutz- und Freizeitfunktion des Waldes zu fördern. Die angemeldete Beihilferegelung trägt folglich in Einklang mit den Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse bei. Die angemeldete Regelung umfasst mehrere Maßnahmen in der Art von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die als im Einklang mit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stehend und als mit dieser vereinbar angesehen werden können, wie in Erwägungsgrund 19 beschrieben. Die Kommission ist somit der Auffassung, dass die Bestimmungen der Randnummer 47 der Rahmenregelung erfüllt sind und dass die Beihilferegelung zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums beiträgt. Gemäß Randnummer 48 der Rahmenregelung vertritt die Kommission hinsichtlich der Maßnahmen im Rahmen der Regelung, die unter Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung fallen und nicht der Entwicklung des ländlichen Raums zuzurechnen sind, die Auffassung, dass der Grundsatz des Beitrags zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums erfüllt ist; dabei stützt sie sich auf ihre Erfahrungen hinsichtlich des Beitrags dieses Abschnittes zu den Zielen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.
- (67) Im Hinblick auf das Ziel der angemeldeten Beihilferegelung (Erwägungsgründe 4 und 15) und die von den deutschen Behörden übermittelten Informationen (Erwägungsgründe 16 und 17) konnten keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Randnummer 52 der Rahmenregelung festgestellt werden.
- (68) Deswegen sieht die Kommission die Bestimmungen über einen Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse als erfüllt an.

Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

- (69) Da die angemeldete Beihilferegelung die besonderen Bestimmungen nach den einschlägigen Abschnitten des Teils II der Rahmenregelung erfüllt (Erwägungsgründe 91, 94 und 99), geht die Kommission im Sinne der Randnummer 55 der Rahmenregelung davon aus, dass die Beihilfe erforderlich ist, um die Ziele von gemeinsamem Interesse zu erreichen.

Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- (70) Gemäß Randnummer 56 der Rahmenregelung ist eine Beihilfe ein geeignetes Instrument, wenn dieselben positiven Auswirkungen auf die Ziele der GAP nicht mit anderen Politik- oder Beihilfeinstrumenten, die den Wettbewerb weniger verfälschen, erzielt werden können.

- (71) Da die vorliegende Regelung die besonderen Bestimmungen in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung erfüllt (Erwägungsgründe 91, 94 und 99) und die deutschen Behörden erläutert haben, warum die Option von Maßnahmen in der Art von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewählt wurde (Erwägungsgrund 20), sieht die Kommission die Regelung im Einklang mit den Randnummern 57 und 58 der Rahmenregelung als geeignetes Politikinstrument an.
- (72) Bezüglich Investitionsbeihilfe, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfasst wird⁸, haben die deutschen Behörden wie gemäß Randnummer 62 der Rahmenregelung erforderlich ausgeführt, warum es derzeit keine anderen, weniger wettbewerbsverzerrenden Beihilfeformen gibt (Erwägungsgrund 14). Zudem haben sie im Einklang mit Randnummer 63 der Rahmenregelung für die forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung nachgewiesen, dass die von ihnen angestrebten Umwelt-, Schutz- und Freizeitziele nicht anders erreicht werden können (Erwägungsgrund 17).
- (73) Die Kommission sieht das Beihilfeinstrument daher als geeignet an und ist der Auffassung, dass die spezifischen Beihilfeformen mit Teil II der Rahmenregelung im Einklang stehen.

Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

- (74) Aus Erwägungsgrund 24 geht hervor, dass die Arbeiten an der jeweiligen Tätigkeit erst beginnen, wenn der Beihilfeempfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat, der die unter den Randnummern 71 und 72 der Rahmenregelung vorgesehenen Elemente enthält. Die deutschen Behörden haben darüber hinaus bestätigt, dass sie im Falle großer Unternehmen ihren Verpflichtungen aus der Randnummer 73 der Rahmenregelung nachkommen.
- (75) Gemäß Randnummer 75 Buchstabe r der Rahmenregelung wird für Beihilfen für die Kosten für die Behandlung und Verhütung der Verbreitung von Schädlingsbefall und Baumkrankheiten gemäß Abschnitt 2.8.1 Teil II (unter B.1, B.2 und B.3 beschriebene Maßnahmen) kein Anreizeffekt verlangt bzw. es wird von einem Anreizeffekt ausgegangen.
- (76) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass bei der Beihilfe ein Anreizeffekt im Sinne der Randnummern 70 bis 75 der Rahmenregelung besteht.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- (77) Gemäß Randnummer 84 der Rahmenregelung gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt, wenn die beihilfefähigen Kosten die besonderen Bedingungen des Teils II der Rahmenregelung erfüllen und die maximalen Beihilfeintensitäten für jede Art von Beihilfe eingehalten werden. Wie aus Abschnitt 3.2.2.2 hervorgeht (Erwägungsgründe 91, 94 und 99), erfüllt die vorliegende Regelung die spezifischen Bedingungen hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensität gemäß Teil II, und die Bestimmungen unter der Randnummer 84 der Rahmenregelung sind somit eingehalten.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- (78) Im Einklang mit Randnummer 85 der Rahmenregelung wird die Beihilfeshöchstintensität von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe ermittelt und die beihilfefähigen Kosten müssen durch schriftliche Unterlagen belegt werden, die klar, spezifisch und aktuell sind (Erwägungsgrund 24).
- (79) Im Einklang mit Randnummer 86 der Rahmenregelung ist die Mehrwertsteuer nicht beihilfefähig, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig (Erwägungsgrund 55 Buchstabe g).
- (80) Wie in Erwägungsgrund 25 beschrieben, haben die deutschen Behörden sichergestellt, dass die Beträge der Beihilfen für große Unternehmen das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen, sodass die Bestimmungen der Randnummern 96 und 97 der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (81) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfe im Einklang mit den Randnummern 99 und 100 der Rahmenregelung nicht mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-weit geltenden Regelungen zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann (Erwägungsgrund 21).
- (82) Auf dieser Grundlage gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt.
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel*
- (83) Im Hinblick auf Verzerrungen von Wettbewerb und Handel im Falle von Investitionen im Forstsektor haben die deutschen Behörden, wie im Erwägungsgrund 23 beschrieben, nachgewiesen, dass etwaige negative Auswirkungen gemäß den Randnummern 115 und 116 der Rahmenregelung so gering wie möglich gehalten werden.
- (84) Da die angemeldete Regelung zudem mit den Bestimmungen der anwendbaren spezifischen Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung im Einklang steht und die jeweiligen Beihilfeshöchstintensitäten nicht überschritten werden (Erwägungsgründe 90, 93 und 98), ist die Kommission im Einklang mit Randnummer 113 der Rahmenregelung der Auffassung, dass die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind.
- Transparenz*
- (85) Wie aus Erwägungsgrund 26 hervorgeht, ist die Transparenzanforderung erfüllt.

3.2.2.2. Spezifische Bewertung nach Art der Beihilfe

Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingsbefall und Katastrophenereignissen (Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung)

- (86) Gemäß Randnummer 520 der Rahmenregelung können die Beihilfen privaten und öffentlichen Waldbesitzern und anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen und deren Vereinigungen gewährt werden. Wie in Erwägungsgrund 9 dargelegt, ist diese Bedingung erfüllt.
- (87) Im Einklang mit der Randnummer 521 Buchstabe a der Rahmenregelung betreffen die beihilfefähigen Kosten die Einrichtung einer schützenden

Infrastruktur, nämlich Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden (Erwägungsgrund 43). Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten, keine Beihilfen gewährt werden (Erwägungsgrund 45). Die Bedingungen der Randnummer 521 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

- (88) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die beihilfefähigen Tätigkeiten gemäß Randnummer 524 der Rahmenregelung mit dem einschlägigen regionalen Waldschutzplan im Einklang stehen (Erwägungsgrund 44).
- (89) Wie in Erwägungsgrund 44 erläutert, kommen Beihilfen zur Vorbeugung von Waldbränden nur für Waldgebiete in Betracht, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan mittel bis hoch ist. Die Bedingungen der Randnummer 525 der Rahmenregelung sind demnach erfüllt.
- (90) Gemäß Randnummer 526 der Rahmenregelung darf keine Beihilfe für Einkommensverluste infolge des Schadensereignisses gewährt werden. Aus der Beschreibung der beihilfefähigen Kosten in Erwägungsgrund 43 folgt, dass diese Bestimmung erfüllt ist.
- (91) Die Beihilfeintensität liegt wie in Erwägungsgrund 47 ausgeführt unterhalb der unter der Randnummer 527 der Rahmenregelung festgelegten Höchstgrenze.
- (92) Somit sind die spezifischen Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung erfüllt.

Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor (Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung)

- (93) Die Beihilfe umfasst Investitionen in materielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung im Forstsektor, insbesondere der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen (Erwägungsgründe 39 und 40) gemäß Randnummer 543 der Rahmenregelung.
- (94) Gemäß Randnummer 544 der Rahmenregelung ist bei Investitionen für Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zur Multifunktionalität der Wälder beitragen, die Beihilfeintensität auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Wie in den Erwägungsgründen 41 und 47 beschrieben, erfüllt die angemeldete Maßnahme die Bestimmungen der Randnummer 544 der Rahmenregelung.
- (95) Somit sind die spezifischen Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung erfüllt.

Beihilfen für spezifische forstliche Maßnahmen und Interventionen, deren Hauptziel darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (96) Gemäß Randnummer 590 der Rahmenregelung sollten die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die Maßnahmen direkt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Umwelt-, Schutz- und Freizeitfunktion des Waldes, der Biodiversität und eines gesunden forstlichen Ökosystems beitragen. Gemäß Randnummer 594 der Rahmenregelung können zudem Beihilfen gewährt werden für das Pflanzen von Bäumen in bestehenden Wäldern, die Entfernung von Bäumen und die

Planungskosten für solche Maßnahmen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen. Wie in den Erwägungsgründen 27 und 48 ausgeführt, werden die Bestimmungen unter den Randnummern 590 und 594 eingehalten.

- (97) Nach Randnummer 594a der Rahmenregelung können Beihilfen zur Deckung der Kosten der Behandlung und Verhütung der Verbreitung von Schädlingen und Baumkrankheiten gewährt werden, insbesondere für präventive und therapeutische Maßnahmen, einschließlich der Bodenvorbereitung für die Wiederbepflanzung, und der hierzu erforderlichen Präparate, Geräte und Materialien, wobei biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen mechanischen Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben ist. Die in den Erwägungsgründen 30, 31, 33, 34, 36 und 37 beschriebenen Ziele und beihilfefähigen Kosten stehen in Einklang mit Randnummer 594a der Rahmenregelung.
- (98) Wie unter Erwägungsgrund 22 beschrieben, wird wie gemäß Randnummer 591 der Rahmenregelung erforderlich weder eine Beihilfe für Holzwirtschaftsbetriebe oder für die wirtschaftlich rentable Holzgewinnung, die Beförderung von Holz oder die Verarbeitung von Holz oder anderem forstlichen Material zu Erzeugnissen oder Brennstoffen gewährt, noch werden Beihilfen für Fällmaßnahmen, deren Hauptzweck in der wirtschaftlich rentablen Holzgewinnung besteht, oder für Wiederaufforstungsmaßnahmen gewährt, wenn gefällte Bäume durch gleichwertige Bäume ersetzt werden sollen.
- (99) Die Beihilfeintensität liegt unter der Höchstgrenze gemäß Randnummer 592 der Rahmenregelung (Erwägungsgründe 29, 47 und 51) und bei den Beihilfeempfängern handelt es sich um im Forstsektor tätige Unternehmen gemäß Randnummer 593 der Rahmenregelung (Erwägungsgrund 9).
- (100) Somit sind die spezifischen Anforderungen gemäß dem Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung erfüllt.

3.3. Sonstiges

- (101) Die Kommission stellt fest, dass Beihilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten nur dann gewährt wird, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch das von der angemeldeten Regelung abgedeckte Schadensereignis entstanden sind. Eine Ausnahme bilden die in Erwägungsgrund 12 genannten Maßnahmen, bei denen Unternehmen in Schwierigkeiten von jeglicher Unterstützung ausgeschlossen sind. Dies steht in Einklang mit Randnummer 26 der Rahmenregelung.
- (102) Die Kommission stellt fest, dass Unternehmen, denen noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, im Einklang mit Randnummer 27 der Rahmenregelung keinen Anspruch auf Beihilfe haben (Erwägungsgrund 13).
- (103) Gemäß Randnummer 719 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Beihilferegulungen von begrenzter Laufzeit. Andere als die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und ihrer Durchführungsverordnung kofinanzierten Beihilferegulungen sollten auf eine Laufzeit von höchstens sieben

Jahren begrenzt werden. Aus Erwägungsgrund 6 geht hervor, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

- (104) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden die Regelung bei Bedarf an die neuen Vorschriften für staatliche Beihilfen anpassen werden, die nach dem Auslaufen der Rahmenregelung in Kraft sein werden (Erwägungsgrund 7).
- (105) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilferegelung mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenregelung in Einklang steht.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da die Regelung im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Brüssel
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION